



SATZUNG

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck des Verbandes	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Aufgaben des Verbandes	3
§ 5	Rechtsgrundlage.....	4
§ 6	Mitglieder, Verbandsangehörige	4
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 10	Organe und Untergliederungen des Verbandes	6
§ 11	Verbandstag	6
§ 12	Präsidium.....	8
§ 13	Fachausschüsse.....	9
§ 14	Wahl des Präsidiums	9
§ 15	Aufgaben und Wahl	9
§ 16	Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben.....	10
§ 17	Auflösung des VMV	10
§ 18	Vermögensregelung	10
§ 19	Inkraftsetzung	10



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NAME, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der am 13.06.1990 gegründete Verband Verein trägt den Namen „Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, im Folgenden mit Verband oder VMV gekürzt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwerin.
- (3) Der VMV ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Mecklenburg- Vorpommern e. V. (LSB)
 - b) Deutscher Volleyballverband e.V. (DVV)
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vom Geschäftsjahr kann das Spieljahr im Sinne der Landesspielordnung abweichen.
- (5) Die in Satzung und Ordnungen enthaltenen Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit und Verständlichkeit. Sie gelten für alle Personen gleich welchem Geschlecht gleichermaßen.
- (6) Offizielle Mitteilungen des VMV und seiner Organe werden über das „Nord-Volley“ im Internet unter www.vmv24.de veröffentlicht und sind mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

- (1) Der VMV fördert die Entwicklung des Volleyballsports in Mecklenburg-Vorpommern und ist der zuständige Fachverband der Sektionen/Abteilungen Volleyball aller Vereine, Sportgemeinschaften und Sportclubs (im folgenden Vereine genannt) des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Der VMV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der VMV verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der VMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne werden nicht angestrebt.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VMV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 AUFGABEN DES VERBANDES

- (1) Der VMV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Pflege, Förderung und Verbreitung des Volleyballsports bei Gleichberechtigung der Bereiche:
 - Breiten- und Freizeitsport
 - Wettkampfsport
 - Leistungssport
 - b) Vertretung seiner Mitglieder im LSB, im DVV und gegenüber anderen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen; Förderung der Zusammenarbeit mit den genannten Einrichtungen;
 - c) Realisierung und Koordinierung eines umfassenden Wettkampfbetriebes in allen Altersklassen und allen Leistungsebenen;
 - d) Organisation eines umfassenden breiten- und freizeitsportlichen Angebots für alle Altersbereiche; Förderung des Volleyballsports in Zusammenarbeit mit den entsprechenden fachlichen Untergliederungen des LSB auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte;
 - e) Förderung und Unterstützung bei der Formierung von Auswahlmannschaften zur Repräsentation des Landes Mecklenburg-Vorpommern;
 - f) Förderung und Unterstützung von Kadern und Talenten;
 - g) Aus- und Fortbildung von:
 - Trainern und Übungsleitern
 - Schiedsrichtern
 - Amtsträgern im Verbandin Kooperation und Koordination mit dem LSB und DVV;
 - h) Aktive Unterstützung des LSB und des DVV bei der Realisierung ihrer Ziele und Aufgaben. Mitarbeit in deren Gremien.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 5 RECHTSGRUNDLAGE

- (1) Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse, die die Organe des VMV im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind für alle Mitglieder, Verbandsangehörige und Organe des VMV bindend.
- (2) Die Rechtsgrundlagen des VMV sind neben der Satzung unter anderem nachfolgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung (GO)
 - b) Finanzordnung (FO)
 - c) Landesspielordnung (LSO)
 - d) Pokalspielordnung (PSO)
 - e) Rechtsordnung (RO)
 - f) Schiedsrichterordnung (LSRO)
 - g) Breiten- und Freizeitsportordnung (BFSO)
 - h) Lehrordnung (LO)
 - i) Ehrungsordnung (EO)
 - j) Leistungssportordnung (LSpO)
 - k) Beach-Volleyballordnung (BVO)
 - l) Jugendordnung (JO)
- (3) Bestimmungen der Satzungen des LSB und des DVV sind für den VMV in seiner Eigenschaft als deren Mitglied verbindlich.
- (4) Vereine des Verbandes, die mit ihren Mannschaften auf zentraler Ebene der Region oder des DVV spielen, unterliegen den hierfür geltenden Bestimmungen und Festlegungen des Regional- bzw. des Bundesspielausschusses.

ABSCHNITT B – MITGLIEDSCHAFT

§ 6 MITGLIEDER, VERBANDSANGEHÖRIGE

- (1) Ordentliches Mitglied des VMV können Mitgliedsvereine des LSB werden, sofern sie den Volleyballsport betreiben oder fördern wollen.
- (2) Außerordentliches Mitglied können sonstige volleyballinteressierte Vereinigungen werden, sofern sie den Volleyballsport im Verband betreiben oder fördern wollen.
- (3) Das Präsidium des VMV kann bei Zustimmung anderer Landesverbände Vereine aus Gebieten außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns als außerordentliche Mitglieder aufnehmen und Vereinen aus dem Gebiet M-V den Beitritt zu anderen Landesfachverbänden gestatten.
- (4) Verbandsangehörige sind alle Personen (Aktive, Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter, Amtsträger und andere Vereinsmitglieder) der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verband ist beitragspflichtig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Verbandstag außerhalb der Satzung.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im VMV bedarf eines schriftlichen Antrages. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
- (2) Der Aufnahmeantrag gilt als Anerkennung der Satzung und Ordnungen des VMV.



§ 8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, mit Genehmigung des Präsidiums in Ausnahmefällen auch zum 30. Juni eines Jahres.
 - Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen Satzung und/oder Ordnungen oder aus anderem wichtigen Grund, insbesondere wegen groben Verstoßes gegen das Ansehen und die Interessen des Verbandes. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
 - Auflösung des Mitgliedes. Die Auflösung eines Vereins bzw. der Volleyballabteilung eines Vereins ist der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
- innerhalb ihres Bereiches alle Angelegenheiten des Volleyballsportes selbständig zu regeln, soweit dafür nicht der Verband zuständig ist;
 - an den Beratungen der Verbandstage des VMV teilzunehmen, wobei das Recht, Anträge zur Beschlussfassung an den VMV zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie bei Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben, den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten bleibt;
 - am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen VMV nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
 - Beratungshilfen und Unterstützung der Organe des VMV in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
- Satzung und Ordnungen des VMV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen;
 - die für die Durchführung der Aufgaben des VMV und seiner Organe zu erbringenden finanziellen Beiträgen, deren Höhe und Erhebungsweise vom Verbandstag beschlossen wird, zu zahlen;
 - die Interessen des VMV oder seiner Organe zu wahren;
 - die auf Grund von Beschlüssen von Organen des VMV festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedsrechten hinzunehmen sowie nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen festgesetzte Geldstrafen zu zahlen;
 - bei Änderungen unaufgefordert Namen sowie Anschriften der für das Mitglied vertretungsberechtigten Personen der Geschäftsstelle des VMV mitzuteilen;
 - ihre Mitglieder (Verbandsangehörige) zur Einhaltung der Verpflichtungen aus den Buchstaben a) bis d) zu verpflichten;
 - den Verlust ihrer Gemeinnützigkeit dem VMV unverzüglich anzuzeigen.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

ABSCHNITT C – AUFBAU DES VERBANDES

§ 10 ORGANE UND UNTERGLIEDERUNGEN DES VERBANDES

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag des VMV;
 - b) das Präsidium;
 - c) die Fachausschüsse;
 - d) die Verbandsgerichtsbarkeit;
 - e) der Jugendausschuss.
- (2) Volleyballjugend Mecklenburg-Vorpommern (VJMV). Jugendliche Mitglieder (Verbandsangehörige) der Mitgliedsvereine des VMV sind in der Volleyballjugend Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossen. Ihre Angelegenheiten regelt die VJMV selbständig durch eine von ihrem obersten Organ, dem Jugendverbandstag zu beschließende Jugendordnung.
- (3) Untergliederungen des Verbandes sind: die fachlichen Untergliederungen des Landessportbundes (LSB) auf der Ebene der:
 - a) Landkreise und
 - b) kreisfreien Städte

§ 11 VERBANDSTAG

- (1) Der ordentliche Verbandstag ist die offizielle Mitgliederversammlung des VMV und findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Verbandstag wird vom Präsidium des VMV in Textform mit einer Frist von 3 Monaten einberufen. Die schriftlich zu formulierenden Anträge (inkl. Begründung) an den Verbandstag müssen mit einer Frist von 2 Monaten vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des VMV eingegangen sein. Die Veröffentlichung der Einladung mit der Tagesordnung und den Anträgen erfolgt auf der Internetseite des VMV über das „Nord-Volley“ mit einer Frist von einem Monat.
- (3) Dringlichkeitsanträge sind nur dann zuzulassen, wenn der Antragsteller nachweist, dass eine fristgemäße Antragstellung nicht möglich war, der Antrag schriftlich begründet wird und der Verbandstag durch entsprechenden Beschluss mit einfacher Mehrheit den Antrag zulässt.
- (4) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Mitglieder;
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - c) den Ehrenmitgliedern;
 - d) den Vorsitzenden der Fachausschüsse;
 - e) den Staffelleitern des Landesspielausschusses;
 - f) den Vertretern der fachlichen Untergliederungen des LSB auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte;



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 12 PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Stellvertreter des Präsidenten;
 - c) dem Schatzmeister.
 - d) dem Vizepräsidenten Hallenvolleyball;
 - e) dem Vizepräsidenten Beachvolleyball;
 - f) dem Vizepräsidenten Nachwuchs;
 - g) bis zu sechs weiteren Präsidiumsmitgliedern;
 - h) dem Ehrenpräsidenten.
- (2) Der VMV wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei Präsidiumsmitglieder Präsident, Stellvertreter des Präsidenten und Schatzmeister vertreten.
- (3) Das Präsidium tagt so oft wie es die Führung des Verbandes erfordert. Die Einladung zu Präsidiumssitzungen erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Bei fristgerechter Einladung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Präsidiumsmitglieder gefasst.
- (4) An den Beratungen nimmt in der Regel der Sportkoordinator mit beratender Stimme teil. Er hält die Beschlüsse des Präsidiums in einem Protokoll fest, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- (5) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Verbandstag zu bestätigen ist.
- (6) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Sportkoordinator bestellen.
 - b) Das Präsidium ist Träger der Verwaltung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes.
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - d) Bestätigung der Mitglieder der Fachausschüsse;
 - e) Kooptierung von Nachfolgern für vorzeitig ausscheidende Präsidiumsmitglieder, Vorsitzende von Fachausschüssen und der Verbandsgerichtbarkeit;



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 13 FACHAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Bearbeitung aller Aufgaben können dem Präsidium folgende Fachausschüsse beigeordnet werden:
 - a) Fachausschuss Finanzen Vors. Schatzmeister
 - b) Fachausschuss Breitensport Vors. Breitensportwart
 - c) Fachausschuss Spielbetrieb Vors. Spielwart
 - d) Fachausschuss Schiedsrichterwesen Vors. Schiedsrichterwart
 - e) Fachausschuss Aus- und Fortbildung Vors. Lehrwart
 - f) Fachausschuss Medienarbeit Vors. Pressewart
 - g) Fachausschuss Leistungssport Vors. Leistungssportwart
 - h) Fachausschuss Beachvolleyball Vors. Beachwart
- (2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden nach den Prinzipien der Präsidiumswahl vom Verbandstag für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse schlagen dem Präsidium die Ausschussmitglieder vor.

§ 14 WAHL DES PRÄSIDIUMS

- (1) Das Präsidium wird vom Verbandstag gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
- (2) Zur Wahl wird auf Vorschlag der Teilnehmer des Verbandstages eine Wahlkommission gewählt, die aus drei Mitgliedern besteht. Die Wahlkommission bestimmt ihren Vorsitzenden und leitet die Wahl.
- (3) Die Teilnehmer des Verbandstages schlagen einzeln für jedes zu wählende Amt des Präsidiums Kandidaten vor. Die Wahl erfolgt für jedes zu besetzende Amt einzeln in offener Abstimmung.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, wobei nur noch die Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang kandidieren. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Vorsitzenden der Wahlkommission.
- (5) Erreicht kein Kandidat die notwendige einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, bleibt die Position unbesetzt.

ABSCHNITT D – KASSENPRÜFER

§ 15 AUFGABEN UND WAHL

- (1) Die Wahl von 2 Kassenprüfern erfolgt durch den Verbandstag nach den Prinzipien der Präsidiumswahl.
- (2) Kassenprüfer dürfen kein Amt in einem Organ des VMV ausüben.
- (3) Die Kassenprüfer haben in jedem Fall die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandstag über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

ABSCHNITT E – VERBANDSGERICHTSBARKEIT

§ 16 ZUSAMMENSETZUNG, WAHL UND AUFGABEN

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit besteht aus:
 - a) der Spruchkammer und
 - b) dem Verbandsgericht.
- (2) Die Wahl der jeweiligen Vorsitzenden erfolgt nach den Prinzipien der Präsidiumswahl für die Dauer von 3 Jahren.
- (3) Die Vorsitzenden der Spruchkammer und des Verbandsgerichts sollen jeweils bis zu 2 Beisitzer berufen. Diese sind vom Präsidium zu bestätigen.
- (4) Die Mitglieder der Spruchkammer und des Verbandsgerichtes sind von Weisungen nicht abhängig. Sie dürfen im VMV kein anderes Amt innehaben. Sie sollen möglichst in der Besetzung mit drei Mitgliedern Mehrheitsbeschlüsse fassen. Mündliche Verhandlungen sind nicht vorgeschrieben.
- (5) Das Verbandsgericht ist das höchste Rechtsorgan des VMV. Es nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze, der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des VMV wahr. Das Verbandsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidiums und über Berufungen zu Entscheidungen der Spruchkammer.
- (6) Bei Entscheidungen, an denen VMV-Mitglieder beteiligt sind, dürfen diejenigen Mitglieder der Spruchkammer bzw. des Verbandsgerichts nicht mitwirken, die diesem VMV-Mitglied angehören.

ABSCHNITT F – AUFLÖSUNG DES VERBANDES, GÜLTIGKEIT

§ 17 AUFLÖSUNG DES VMV

- (1) Die Auflösung des VMV kann nur durch Beschluss des Verbandstages mit einer 2/3- Mehrheit erfolgen.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein. Er kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.

§ 18 VERMÖGENSREGELUNG

- (1) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VMV an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich seinen satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

§ 19 INKRAFTSETZUNG

- (1) Diese Satzung gilt für alle Mitglieder des VMV und deren Verbandsangehörige sowie für alle Organe und Untergliederungen und deren Amtsträger im VMV.
- (2) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Verbandstages vom 16.06.2021 in Kraft.